



Brüssel, den 6.9.2023  
COM(2023) 506 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**41. Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die  
Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der EU und die Anwendung  
handelspolitischer Schutzinstrumente durch Drittländer gegen die EU im Jahr 2022**

{SWD(2023) 287 final}

## ZUSAMMENFASSUNG

Dies ist der 41. Bericht über die handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Europäischen Union (EU). Er umfasst die Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der EU, die handelspolitischen Schutzmaßnahmen von Drittländern gegenüber aus der EU eingeführten Waren sowie die Tätigkeiten der Anhörungsbeauftragten im Jahr 2022. Dem Bericht ist eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit Anhängen beigelegt, die ausführlichere Informationen und Statistiken enthält.

In dem Bericht wird die Tatsache hervorgehoben, dass die Fallarbeit im Jahr 2022 aufgrund der höchsten Anzahl an eingeleiteten Fällen der letzten fünf Jahre nach wie vor ein wichtiges Element war, wobei es sich bei den neuen Fällen hauptsächlich um Überprüfungen bestehender Maßnahmen handelte. Im Laufe des Jahres wurden in vielen Fällen die Arbeitsmethoden aus der Zeit vor der Pandemie wieder aufgenommen, da die Reisebeschränkungen allmählich aufgehoben wurden und mehr Kontrollbesuche vor Ort durchgeführt werden konnten. Die Anzahl der *neuen* Fälle war niedriger als in den Vorjahren, was auf eine geringere Zahl von Anträgen vonseiten des Wirtschaftszweigs zurückzuführen ist. Dies ist höchstwahrscheinlich auf einen weniger schädlichen Einfuhrwettbewerb zurückzuführen, entweder in Form geringerer Mengen oder höherer Preise in den Jahren 2021 und 2022 während der Zeit der Erholung nach der COVID-19-Pandemie, wodurch der EU-Wirtschaftszweig möglicherweise Marktanteile gewinnen und hohe Gewinne erzielen konnte. Ein ähnlicher Rückgang neuer Fälle war bei den wichtigsten Ländern, die handelspolitische Schutzinstrumente in Anspruch nehmen, zu beobachten.<sup>1</sup> Andererseits wurden im Laufe des Jahres *endgültige* Maßnahmen eingeleitet, was bedeutet, dass Ende des Jahres 2022 177 Maßnahmen in Kraft waren, durch die fast eine halbe Million Arbeitsplätze geschützt werden. Darunter fallen Arbeitsplätze im Bereich der erneuerbaren Energieträger (z. B. Windtürme und Solarglas) und im digitalen Sektor (z. B. Kabel aus optischen Fasern), die für die Verwirklichung des Grünen Deals und der digitalen Ziele der EU wichtig sind.

Im Laufe des gesamten Jahres 2022 hat sich die Kommission auch damit beschäftigt, sicherzustellen, dass die Maßnahmen wirksam bleiben. Die Tatsache, dass mehr als ein Fünftel der derzeit geltenden Maßnahmen auf Umgehungspraktiken zurückzuführen ist, zeigt, dass die Überwachung risikobasiert ist und dass schnell gehandelt wird, wenn die Maßnahmen unterlaufen werden.

Trotz der allmählich geringer werdenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der zunehmenden Erholung von dieser Krise brachte das Jahr neue Herausforderungen für den Welthandel mit sich, nachdem Russland eine grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression gegen die Ukraine eingeleitet hatte. Zu den vielen Schritten, die unternommen wurden, um der Ukraine auch durch handelspolitische Maßnahmen zu helfen, gehörte die Aussetzung aller Einfuhrzölle und aller handelspolitischen Schutzmaßnahmen für Waren, die aus dem Land eingeführt werden, um den schweren Schaden für die ukrainische Wirtschaft zu mildern und die ukrainischen Hersteller und Ausführer zu unterstützen. Ferner setzte die EU

---

<sup>1</sup> Die Statistiken der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) zeigen zwischen 2021 und 2022 einen Rückgang von 47 % bei neuen Einleitungen von Antidumping-/Antisubventionsmaßnahmen.

die geltenden Schutzmaßnahmen für den Stahlsektor, die auch die aus der Ukraine eingeführten Waren betreffen, aus.

Die Zahl der gegen EU-Ausfuhren eingeleiteten Handelsschutzuntersuchungen ging deutlich um 73 % zurück – ein Zeichen dafür, dass es im Jahr 2022 weltweit weniger neue Fälle gab. Es ist nach wie vor wichtig, dass die Kommission in solchen Fällen eingreift, denn dadurch können sich EU-Ausführer gegen unfaire Handelsmaßnahmen zur Wehr zu setzen und es wird sichergestellt, dass der Zugang zu den Auslandsmärkten nicht durch ungerechtfertigte Handelsschutzmaßnahmen vereitelt wird.

## **TEIL 1 – ANWENDUNG HANDELPOLITISCHER SCHUTZINSTRUMENTE IM JAHR 2022**

### **1. UNTERSUCHUNGSTÄTIGKEIT**

#### **1.1. Allgemeiner Überblick**

Ende 2022 waren in der EU 177 endgültige handelspolitische Schutzmaßnahmen in Kraft: 117 endgültige Antidumpingmaßnahmen (AD-Maßnahmen), die in 34 Fällen nach Umgehungsuntersuchungen ausgeweitet wurden, 21 Antisubventionsmaßnahmen (AS-Maßnahmen), die in vier Fällen ausgeweitet wurden, und eine Schutzmaßnahme. Dies ist ein Anstieg um 14 Maßnahmen im Vergleich zu 2021. Durch diese Maßnahmen wurden mehr als 494 000 direkte Arbeitsplätze geschützt.

Der Anteil der Untersuchungstätigkeiten entsprach im Jahr 2022 dem Anteil früherer Jahre. Im Vergleich zu 87 Untersuchungen<sup>2</sup> im Jahr 2021 wurden 2022 99 Untersuchungen durchgeführt, von denen 21 Ausgangsuntersuchungen und 78 Überprüfungen waren. Ende 2022 liefen insgesamt 48 Untersuchungen.

Im Jahr 2022 befasste sich die Kommission mit mehreren Anträgen auf Aussetzung bestimmter handelspolitischer Schutzmaßnahmen. Die anhaltende Unterbrechung der Lieferketten, die ursprünglich durch die COVID-19-Krise verursacht und durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine noch verschärft wurde, veranlasste einige Wirtschaftsteilnehmer dazu, eine Aussetzung bestimmter bestehender Maßnahmen zu beantragen. Im Jahr 2022 wurden jedoch keine Maßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Antidumping-Grundverordnung<sup>3</sup> ausgesetzt, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Zudem hob die Kommission im Juli 2022 die seit Oktober 2021 geltende Aussetzung der Antidumpingmaßnahmen für Aluminium-Flacherzeugnisse aus China auf.

Eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, in der weitere Informationen und Statistiken zu diesem Bericht bereitgestellt werden und die Anhänge zu den nachfolgend aufgeführten Abschnitten enthält, liegt vor.

#### **1.2. Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen (siehe Anhang A bis I)**

Im Jahr 2022 leitete die Kommission fünf neue Untersuchungen (vier AD-Untersuchungen und eine AS-Untersuchung) ein, im Vergleich zu 14 im Jahr 2021. Wengleich dies ein Rückgang ist, spiegelt es die Tatsache wider, dass die handelspolitischen Schutzinstrumente auf Anträgen beruhen und im Jahr 2022 weniger Anträge des EU-Wirtschaftszweigs eingingen als in den Vorjahren. Dieser Rückgang der Fälle lässt sich durch einen Rückgang der Einfuhren in den

<sup>2</sup> Im 40. Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der EU und die Anwendung handelspolitischer Schutzinstrumente durch Drittländer gegen die EU im Jahr 2021 fälschlicherweise als 88 angegeben.

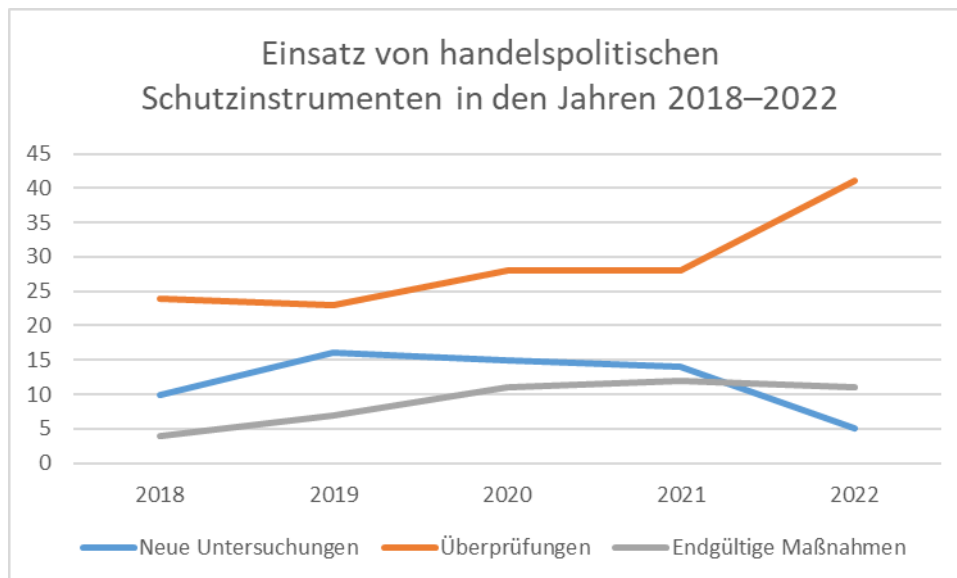
<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21).

Jahren 2021 und 2022 erklären, der zum Teil auf die hohen Transportkosten zurückzuführen ist und zu einem höheren Marktanteil des EU-Wirtschaftszweigs und hohen Preisen führte. Ferner könnten die Erholung nach der COVID-19-Pandemie und die damit zusammenhängenden hohen Gewinne dazu geführt haben, dass die Industrie in dieser Zeit weniger geschädigt wurde.

Andererseits stieg die Zahl der im Jahr 2022 eingeleiteten Überprüfungen gegenüber dem Vorjahr von 28 auf 41 Überprüfungen deutlich an. Dazu gehörten unter anderem 27 Auslaufüberprüfungen bestehender Maßnahmen und vier Interimsüberprüfungen zur Überprüfung/Anpassung der Höhe der geltenden Maßnahmen.

Die Gesamtzahl aller Arten von eingeleiteten AD- und AS-Untersuchungen belief sich auf 46 – ein Rekordhoch in den letzten fünf Jahren.

Die Kommission führte in drei AD-Untersuchungen vorläufige Zölle ein und schloss elf Untersuchungen mit der Einführung von endgültigen Zöllen ab (acht AD- und drei AS-Fälle). Die Kommission beendete eine Antisubventionsuntersuchung, ohne Maßnahmen einzuführen, da der Antrag zurückgezogen wurde. Insgesamt 18 Auslaufüberprüfungen wurden 2022 mit einer Bestätigung des Zolls abgeschlossen.



### 1.3. Schutzmaßnahmenuntersuchungen

Im März 2022 passte die Kommission die 2019 eingeführte Schutzmaßnahme der EU für die Einfuhr von bestimmten Stahlerzeugnissen an, um ein Einfuhrverbot für Stahl aus Belarus und der Russischen Föderation aufgrund der restriktiven Maßnahmen (Sanktionen) der EU zu berücksichtigen.<sup>4</sup> Infolgedessen wurden die länderspezifischen Kontingente dieser beiden Ursprungsländer anderen Lieferanten, die der Maßnahme unterliegen, neu zugewiesen.<sup>5</sup> Im April 2022 passte die Kommission die Maßnahme erneut an, um bestimmte Länder, mit denen die EU ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) geschlossen hat, in den

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2022/428 des Rates vom 15. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 87 I vom 15.3.2022, S. 13).

<sup>5</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/434 der Kommission vom 15. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/159 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 88 vom 16.3.2022, S. 181).

Anwendungsbereich aufzunehmen, da sie zuvor aufgrund von Bestimmungen des WPA ausgeschlossen waren.

Im Juni 2022 nahm die Kommission im Anschluss an die dritte Überprüfung der Funktionsweise mehrere technische Anpassungen an der Schutzmaßnahme für den Stahlsektor vor.<sup>6</sup> Diese Anpassungen umfassten eine Erhöhung des Liberalisierungsgrads von 3 % auf 4 %, eine Aktualisierung der Liste der Entwicklungsländer, für die die Maßnahme gilt, eine Anpassung einiger Kontingente, um unangemessene Verdrängungseffekte zu vermeiden, und die Zusammenlegung der Verwaltung von Kontingenten für zwei Warenkategorien. Darüber hinaus hat die Kommission die Anwendung der Maßnahme gegenüber der Ukraine ausgesetzt, da die EU beispiellose Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels ergriffen hat, um die Wirtschaft der Ukraine zu unterstützen.

Im April 2022 veröffentlichte das WTO-Streitbeilegungsgremium seinen Panelbericht über den im März 2020 von der Türkei gegen die EU angestregten Streitfall EU – Safeguard Measures on Certain Steel Products (DS595) (Schutzmaßnahmen der Europäischen Union gegenüber bestimmten Stahlerzeugnissen). Zwar waren die Ergebnisse des Panelberichts für die EU insgesamt zufriedenstellend, doch wurde darin eine begrenzte Anzahl von Unstimmigkeiten mit den WTO-Regeln in der Schutzmaßnahme der EU festgestellt. Diese betrafen die Argumentation der Kommission in der ursprünglichen Feststellung, dass ein ernsthafter Schaden droht, sowie den Zusammenhang zwischen unvorhergesehenen Entwicklungen und dem Anstieg der Einfuhren. Am 13. Januar 2023 setzte die Kommission die Entscheidung des Panels um und brachte damit die Schutzmaßnahme für den Stahlsektor mit den WTO-Regeln in Einklang.

Die bilateralen Schutzmaßnahmen, die 2019 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems betreffend Einfuhren von Indica-Reis aus Kambodscha und Myanmar eingeführt wurden, liefen im Januar 2022 aus. Derzeit läuft ein Verfahren betreffend die Maßnahmen, das im Januar 2023 zur Umsetzung eines Urteils des Gerichts<sup>7</sup> in dieser Rechtssache eingeleitet wurde.

Im Jahr 2022 wurden keine neuen Untersuchungen zur Einführung von Schutzmaßnahmen eingeleitet.

#### **1.4. Kontrollen während der Untersuchungen**

Im Jahr 2022 wurden zwar wieder vermehrt Kontrollbesuche vor Ort durchgeführt, doch war die Kommission aufgrund der anhaltenden Risiken und Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 gezwungen, bei bestimmten Untersuchungen weiterhin Fernabgleiche durchzuführen.

Im Jahr 2022 hat die Kommission die Daten von 178 Unternehmen überprüft: Bei 129 Unternehmen fanden Kontrollbesuche vor Ort statt, während die Daten von 49 Unternehmen per Fernabgleich überprüft wurden. Dies ist eine wesentliche Änderung gegenüber 2021, als es nur zwölf Kontrollbesuche vor Ort gab, und bedeutet, dass wieder zu den Verfahren vor der Pandemie zurückgekehrt werden kann, was begrüßenswert ist.

---

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/978 der Kommission vom 23. Juni 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 167 vom 24.6.2022, S. 58).

<sup>7</sup> Urteil des Gerichts vom 9. November 2022, Königreich Kambodscha und Kambodscha Rice Federation/Kommission, T-246/19, ECLI:EU:T:2022:694.

## **2. WIRKSAME ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG VON HANDELPOLITISCHEN SCHUTZINSTRUMENTEN**

### **2.1. Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung von Maßnahmen (siehe die Anhänge J, K, M und Q)**

Um wirksame und glaubwürdige handelspolitische Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass die eingeführten Maßnahmen eingehalten werden und sie ihren Zweck erfüllen. Dazu verfügt die Kommission über Instrumente zur Überwachung der Auswirkungen von Antidumping- und Ausgleichszöllen auf die Einfuhrströme von Waren, die unter die Maßnahmen fallen, sowie über rechtliche Mechanismen, um einzugreifen, wenn die Maßnahmen übernommen oder umgangen werden.

Mit der Überwachung der Maßnahmen soll gegen solche Praktiken vorgegangen und Betrug vorgebeugt werden, indem risikorelevante Bereiche ermittelt und Handelsströme und Marktentwicklungen analysiert werden sowie Informationen bereitgestellt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Umgehungs- oder Absorptionsuntersuchungen, Interimsüberprüfungen/Überprüfungen für einen neuen Ausführer, Kontakte zu den einzelstaatlichen Verwaltungen), die Zollbehörden zu warnen und die Rückmeldungen von Zollverwaltungen und den Wirtschaftsbeteiligten zu bewerten und mit den Vollziehungsdiensten (OLAF und nationale Zollbehörden) zusammenzuarbeiten. Die Kommission ist sich der Möglichkeit der Umgehung von Zöllen bewusst und räumt den Fällen, in denen ein höheres Risiko besteht, Priorität ein. In solchen Fällen sind in den Rechtsvorschriften zur Einführung von Maßnahmen bereits besondere Überwachungsklauseln enthalten, um das Risiko der Zollumgehung durch Umlenkung der Ware auf andere Unternehmen auf ein Mindestmaß zu verringern. Im Jahr 2022 enthielten alle Rechtsvorschriften, mit denen endgültige Maßnahmen eingeführt wurden, solche Überwachungsklauseln. Ende 2022 unterlagen die Einfuhren von 58 Waren, für die Maßnahmen gelten, einer Überwachungsklausel.

Die Kommission setzte im Jahr 2022 auch die Überwachung von Stahl-, Aluminium- und Bioethanoleinfuhren fort, die 2020 eingeführt worden war. Die Überwachungsinformationen wurden monatlich auf der öffentlich zugänglichen Seite zum Thema Überwachung von Einfuhren<sup>8</sup> auf der Website der GD Handel veröffentlicht.

Durch diese Überwachung können Umgehungspraktiken aufgedeckt werden. Eine Umgehung liegt vor, wenn nach der Einführung von handelspolitischen Schutzmaßnahmen eine Veränderung des Handelsgefüges für die betreffenden Waren festgestellt wird, die auf eine Praxis zurückzuführen ist, für die es außer der Einführung der Maßnahmen keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt. Diese Praxis kann darin bestehen, dass der Versand der Ware über ein Land erfolgt, das keinen Zöllen unterliegt (Umladung), dass Waren geringfügig verändert werden, sodass sie nicht unter den Zoll fallen, oder dass die Ausfuhr über einen ausführenden Hersteller erfolgt, für den ein niedrigerer unternehmensspezifischer Antidumping- oder Ausgleichszoll gilt (Umlenkung der Ware auf andere Unternehmen). Die Absorption liegt vor, wenn ausführende Hersteller in Drittländern beschließen, ihre Preise in der EU zu senken, um die beabsichtigten Auswirkungen der auf ihre Waren erhobenen Zölle zu minimieren oder aufzuheben.

---

<sup>8</sup> <https://webgate.ec.europa.eu/siglbo/post-surveillance>

Derartige Tätigkeiten haben die Kommission dazu veranlasst, im Jahr 2022 zwei neue Umgehungsuntersuchungen und eine neue Absorptionsuntersuchung einzuleiten. Die erste Umgehungsuntersuchung betraf die mögliche Umgehung der AD-Maßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl zum Stumpfschweißen aus China über Malaysia. Der zweite Fall betraf die mögliche Umgehung von AD-Maßnahmen gegenüber den Einfuhren warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) aus Indonesien über die Türkei. Die Untersuchung wegen unzureichender Preiserhöhung betraf AD-Maßnahmen gegenüber Kabeln aus optischen Fasern aus China. Aus dem Antrag ging hervor, dass der Rückgang der chinesischen Ausführpreise die beabsichtigte Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen anscheinend untergraben hat. Der Rückgang der Ausführpreise ließ sich nicht durch einen Preisrückgang beim wichtigsten Rohstoff oder eine Änderung des Produktmixes erklären.

Im Jahr 2022 schloss die Kommission die Umgehungsuntersuchungen im Zusammenhang mit den im Jahr 2020 eingeführten Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Erzeugnissen aus Glasfasern mit Ursprung in China und Ägypten ab. Glasfasergewebe werden zum Beispiel für die Herstellung von Rotorblättern für Windkraftanlagen, bei der Herstellung von Boots-, Lastkraftwagen- und Sportausrüstung sowie in Rohrsanierungssystemen eingesetzt. Die Umgehungspraktiken betrafen einen Anstieg der Einfuhren von Glasfasergewebe aus Marokko und der Türkei, nachdem Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber diesen Waren eingeführt wurden. Im Mittelpunkt der Untersuchungen standen die Einfuhren der wichtigsten Inputs für Glasfasergewebe aus China nach Marokko und in die Türkei, wo diese Inputs zu Glasfasergeweben verarbeitet und anschließend in die Union ausgeführt wurden. Der Verdacht der Umgehung bestätigte sich in den Untersuchungen, und die Kommission weitete daraufhin sowohl die Antidumping- als auch die Ausgleichsmaßnahmen auf Marokko und die Türkei aus. Diese Fälle sind exemplarisch für die Herausforderungen, die durch das chinesische Projekt „Neue Seidenstraße“ und die Entschlossenheit der Kommission entstehen, gegen die daraus folgenden unfairen Handelspraktiken entschieden vorzugehen.

Außerdem schloss die Kommission im Jahr 2022 eine Antiabsorptionsuntersuchung zu den Maßnahmen gegenüber Glasfasern aus Ägypten ab. Es wurde festgestellt, dass ägyptische ausführende Hersteller ihre Preise gesenkt hatten, um die Wirksamkeit der im Jahr 2020 auferlegten Antidumpingzölle zu untergraben. Im Anschluss an die Antiabsorptionsuntersuchung berechnete die Kommission die Dumpingspannen entsprechend neu, was zu einer Erhöhung der eingeführten Maßnahmen um 13,1 % führte. Diese Maßnahmen sind ein Beleg für die Entschlossenheit der Kommission, alle Formen unfairen Handelspraktiken anzugehen, einschließlich der Umgehung und Absorption von handelspolitischen Schutzmaßnahmen.

Im Jahr 2022 überprüfte die Kommission mehr als zehn geltende Preisverpflichtungen für Zitronensäure mit Ursprung in China und Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien bzw. Indonesien, um sicherzustellen, dass die den Ausführern gewährten Zollaussetzungen tatsächlich gerechtfertigt waren. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, die eine Rücknahme der Verpflichtungen erforderlich gemacht hätten.

## **2.2. Schutz von europäischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**

Für kleine und mittlere Unternehmen ist es schwieriger als für große Unternehmen, von handelspolitischen Schutzinstrumenten Gebrauch zu machen. Angesichts der wichtigen Rolle,

die diese Unternehmen in der Wirtschaft spielen, und ihrer erhöhten Anfälligkeit gegenüber unlauterem Wettbewerb durch Einfuhren, ist es für die Kommission von entscheidender Bedeutung, dass sie die Rechte und Vorteile des Handelsschutzes in Anspruch nehmen können, wenn dies gerechtfertigt ist. Deshalb hat die Kommission diese Unternehmen kontinuierlich unterstützt, indem sie über ihren KMU-Helpdesk Hilfestellung leistete, den Umfang der in den Fragebögen geforderten Informationen verringerte und die Untersuchungszeiträume, soweit möglich, mit ihrem Geschäftsjahr in Einklang brachte.

Im Jahr 2022 stellte die Kommission ihr Online-Informationspaket, das bisher nur auf Englisch verfügbar war, in allen anderen Amtssprachen der EU zur Verfügung. Das Paket wurde 250-mal im Jahr 2022 heruntergeladen, während die KMU-Website für handelspolitische Schutzmaßnahmen fast 800-mal aufgerufen wurde. Die Kommission hat ferner mit Vertretern des Wirtschaftszweigs untersucht, wie der Zugang zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten für KMU weiter verbessert werden kann.

Obwohl die Ressourcen der KMU eingeschränkt sind, hinderte sie das nicht daran, sich 2022 an handelspolitischen Schutzinstrumenten zu beteiligen. In den neu eingeleiteten Untersuchungen zu Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) mit Ursprung in China und der Türkei besteht der Wirtschaftszweig der Union ausschließlich aus KMU. Wulstflachprofile (Wulstflachstahl) sind ein Schlüsselelement in der Schiffbauindustrie. Auch bei den Untersuchungen zu nachfüllbaren Fässern gehörten mehrere KMU zu den Antragstellern. Des Weiteren setzte die Kommission im Jahr 2022 die Antidumpinguntersuchungen betreffend die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Türkei und Indien fort. Obwohl dieser Wirtschaftszweig aus KMU besteht, ist er gut organisiert, sodass die keramikherstellenden Unternehmen gegen den unlauteren Wettbewerb durch gedumpte Einfuhren vorgehen können.

### **2.3. Sozial- und Umweltstandards in handelspolitischen Schutzinstrumenten**

Mit der Änderung der Antidumping-Grundverordnung im Dezember 2017 wurden Sozial- und Umweltstandards eingeführt, die bei Antidumpinguntersuchungen zu berücksichtigen sind. Konkret muss die Kommission in der EU bei Untersuchungen, die Einfuhren aus Ländern mit erheblichen Marktverzerrungen betreffen, ein geeignetes repräsentatives Land auswählen, um einen nicht verzerrten Normalwert rechnerisch zu ermitteln. Die unterschiedlichen Ebenen der Sozial- und Umweltstandards können zu einem entscheidenden Element werden, sofern es mehr als nur ein mögliches repräsentatives Land mit geeigneten Daten gibt. Bei den vier Untersuchungen, bei denen dies im Jahr 2022 eine Rolle hätte spielen können, wurde dies jedoch nicht berücksichtigt, da in jedem Fall nur ein repräsentatives Land mit geeigneten Daten für die spezifische Ware zur Verfügung stand. Somit war es nicht notwendig, die verschiedenen Sozial- und Umweltstandards in diesem Zusammenhang zu bewerten.

Weitere Änderungen an der Antidumping-Grundverordnung im Juni 2018 im Anschluss an die Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente spiegeln erneut die von der EU eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf Sozial- und Umweltstandards wider. Eine der damals eingeführten Änderungen bestand darin, dass bei der Berechnung der Zielgewinnspanne nun die Kosten für die Einhaltung der Sozial- und Umweltstandards innerhalb der EU berücksichtigt werden können. Bei Untersuchungen können die Herstellkosten der Unionshersteller auch die Kosten für die Einhaltung multilateraler Umweltübereinkommen und wichtiger Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation umfassen. Dabei werden nicht nur die tatsächlich entstandenen Kosten



berücksichtigt, sondern auch die zukünftigen Kosten, die sich während der gesamten Laufzeit der Maßnahmen aus der Einhaltung dieser Standards ergeben. In solchen Fällen, in denen Maßnahmen in Höhe der Schadensspannen eingeführt werden, führt die Einbeziehung dieser Kosten zu einem höheren Schutzniveau. In drei der acht Antidumpinguntersuchungen, die im Jahr 2022 zur Einführung endgültiger Maßnahmen führten, wurden keine Kosten für Sozial- und Umweltstandards geltend gemacht (Verbindungselemente aus Eisen und Stahl mit Ursprung in China, Kalziumsilizium mit Ursprung in China und superabsorbierende Polymere mit Ursprung in der Republik Korea). In den übrigen fünf Fällen wurden verschiedene Beträge zu den Herstellkosten hinzugerechnet, wodurch sich die Zielgewinnspannen erhöhten. Dabei handelte es sich um Grafitelektrodensysteme mit Ursprung in China, korrosionsbeständige Stähle mit Ursprung in Russland und der Türkei und elektrolytisch verchromten Stahl mit Ursprung in China und Brasilien. Außer im Fall der korrosionsbeständigen Stähle mit Ursprung in Russland beruhten alle Maßnahmen auf Dumpingspannen, sodass die Berichtigungen des Zielpreises keine Auswirkungen auf die endgültige Höhe der eingeführten Maßnahmen haben konnten. Im Falle Russlands jedoch wurden die Maßnahmen für zwei ausführende Hersteller und „alle übrigen Unternehmen“ auf der Grundlage der Schadensspanne eingeführt, da die Regel des niedrigeren Zolls anwendbar war, was ohne Berücksichtigung der Kosten ein höheres Schutzniveau zur Folge gehabt hätte.

Schließlich können Sozial- und Umweltstandards bei Entscheidungen über Verpflichtungsangebote berücksichtigt werden. Allerdings kam dies im Jahr 2022 bei keinem einzigen Fall vor.

#### **2.4. Gerichtliche Überprüfung durch die EU-Gerichte (Anhang S)**

Im Jahr 2022 ergingen 44 Urteile des Gerichts der Europäischen Union (EuG) und des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) im Bereich der handelspolitischen Schutzmaßnahmen. Das EuG fällte 35 Entscheidungen, während der EuGH neun Berufungsklagen entschied. Im Jahr 2022 wurden 16 neue Fälle im Bereich der handelspolitischen Schutzmaßnahmen anhängig gemacht: neun vor dem EuG und fünf Berufungsklagen und zwei Vorabentscheidungsersuchen vor dem EuGH.

Die Rechtsprechung im Jahr 2022 bietet interessante Einblicke in verschiedene Aspekte der Analyse der Preisauswirkungen, insbesondere der Preisunterbietung und der Zielpreisunterbietung, die Zulässigkeit von rechtlichen Maßnahmen gegen handelspolitische Schutzinstrumente, insbesondere in Bezug auf die Frage hinsichtlich der Klagebefugnis und der Fähigkeit von Einführern und ihren Verbänden, in solchen Fällen Gerichtsverfahren einzuleiten, die Umsetzung von Gerichtsurteilen, die Auslegung der Antisubventions-Grundverordnung<sup>9</sup> und die Verfahrensvorschriften für die Einleitung von Umgehungsuntersuchungen.

### **3. TÄTIGKEITEN DER ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTEN**

Im Jahr 2022 erhielt die Anhörungsbeauftragte 25 Interventionersuchen und führte acht Anhörungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Schutzmaßnahmen durch.

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55).

Die Anhörungsbeauftragte hielt an der gängigen Praxis fest, dass die interessierten Parteien ihr Anliegen zunächst bei den für die Untersuchung zuständigen Kommissionsdienststellen vorbringen sollten. Insbesondere in Fällen, in denen interessierte Parteien ihren Antrag auf Inanspruchnahme der Anhörungsbeauftragten gleichzeitig sowohl bei den Kommissionsdienststellen als auch bei der Anhörungsbeauftragten eingereicht haben, würde die Anhörungsbeauftragte nur dann eingreifen, wenn keine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden werden könnte. In den meisten dieser Fälle haben die betroffenen Parteien die Probleme direkt mit den Untersuchungsteams gelöst.

Die wichtigsten bei den Anhörungen behandelten Themen umfassten Ersuchen um zusätzliche Unterrichtung oder Einwände gegen die Tatsachen und Feststellungen. In einem Fall verlängerte die Anhörungsbeauftragte auf Ersuchen der betroffenen Partei die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen. In allen Fällen wurde eine Einigung mit den Dienststellen über die Überprüfung der vorliegenden Fragen und/oder weitere Klarstellungen erzielt. Alle Anhörungen wurden aufgrund von COVID-19 per Videokonferenz abgehalten, was sich als effizient und einfacher erwies, da Reisen entfielen.

#### **4. AUSWIRKUNGEN DES ANGRIFFSKRIEGS RUSSLANDS GEGEN DIE UKRAINE AUF DIE INSTRUMENTE UND PRAXIS DES HANDELSCHUTZES**

Nach dem ungerechtfertigten und unprovokierten militärischen Angriff Russlands auf die Ukraine beschloss die EU im Juni 2022, die Einfuhrzölle auf alle ukrainischen Ausfuhren in die EU für ein Jahr auszusetzen sowie alle geltenden handelspolitischen Schutzmaßnahmen der EU in Bezug auf die Einfuhr von Waren aus der Ukraine aufzuheben. Die Verlängerung um ein weiteres Jahr wurde am [5. Juni 2023] genehmigt. Diese Aufhebung ist eine zentrale Maßnahme zur Unterstützung der ukrainischen ausführenden Hersteller und der ukrainischen Wirtschaft und hilft dem Land, seine Handelsposition mit der EU aufrechtzuerhalten. In Bezug auf die handelspolitischen Schutzmaßnahmen betrifft die Aufhebung Antidumpingzölle auf zwei Waren: warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl und bestimmte nahtlose Rohre aus Eisen oder Stahl. Die Schutzmaßnahmen der EU gegenüber den Einfuhren von Stahl wurden auch für Einfuhren aus der Ukraine ausgesetzt.

Die Aussetzung wirkt sich auf die *Erhebung* von Antidumpingzöllen aus, aber die Maßnahmen bleiben gemäß der Antidumping-Grundverordnung technisch in Kraft. Im Rahmen der Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gegenüber warmgewalzten Flacherzeugnissen aus Eisen, nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl war diese Frage von Bedeutung, da der Antragsteller Eurofer nach der Einleitung der Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen seinen Antrag in Bezug auf die Ukraine zurückzog. Eurofer vertrat die Auffassung, dass es angesichts der allgemeinen geopolitischen Umstände und Entwicklungen, die seit dem ursprünglichen Antrag auf Einleitung der Auslaufüberprüfung eingetreten seien, nämlich der Zerstörung des Großteils der Warmwalzkapazitäten in der Ukraine sowie der ukrainischen Energieinfrastruktur, nicht länger angemessen sei, eine Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren aus der Ukraine durchzuführen. Darüber hinaus ist Eurofer der Auffassung, dass die Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine dauerhaft seien und dass nicht zu erwarten sei, dass ein normaler Betrieb der Stahlkapazitäten in der Ukraine kurz- bis mittelfristig wiederhergestellt werden kann. Auf dieser Grundlage hat die Kommission die Auslaufüberprüfung der Maßnahmen gegenüber der Ukraine im Februar 2023 beendet. Infolgedessen liefen die für diese Waren aus

der Ukraine geltenden Antidumpingmaßnahmen aus. Die anderen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von nahtlosen Rohren aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Ukraine laufen normalerweise im Oktober 2023 aus.

Hinsichtlich der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren aus Russland und Belarus, die restriktiven Maßnahmen (Sanktionen) unterliegen, hat die Kommission im Rahmen der laufenden Untersuchungen und Überprüfungen ordnungsgemäß geprüft, ob diese Maßnahmen ungeachtet der Auswirkungen der Handelssanktionen aufrechterhalten werden sollten. Sie kam zu der Schlussfolgerung, dass sie aufrechterhalten werden sollten. Zwar wirken sich Sanktionen, durch die Einfuhren beschränkt oder verboten werden, auf die Einfuhrmengen der betreffenden Waren aus, doch hat dieser Aspekt allein keinen Einfluss auf die Feststellungen in Untersuchungen, in denen das Vorliegen schädigender unlauterer Handelspraktiken nachgewiesen wird.

Im Zusammenhang mit den in Abschnitt 1.3 erwähnten Schutzmaßnahmen wurden die Kontingente, die zuvor Russland und Belarus im Rahmen der Schutzmaßnahme für den Stahlsektor zugeteilt worden waren, auf andere Ausfuhrländer proportional zu ihrem Anteil an den Gesamteinfuhren im Jahr 2021 umverteilt. Durch diese Umverteilung konnten die Stahlkontingente der EU maximal ausgeschöpft werden, sodass der Bedarf der Verwender von Stahl der EU gesichert ist.

## **5. UMGANG MIT HANDELSCHUTZMAßNAHMEN GEGEN DIE EU**

In Fällen, in denen Ausfuhren aus der EU Gegenstand einer handelspolitischen Schutzmaßnahme in einem Drittland werden, bieten die Dienststellen für handelspolitische Schutzmaßnahmen der Kommission Unterstützung an. In solchen Fällen entwickeln die Kommissionsdienststellen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Wirtschaftszweigen und oft auch mit den betroffenen Mitgliedstaaten eine Verteidigungsstrategie und intervenieren im Rahmen von handelspolitischen Schutzmaßnahmen von Drittländern.

Das Ziel solcher Interventionen ist es, die Verhängung ungerechtfertigter und unfairer handelspolitischen Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Zwar haben alle WTO-Mitglieder das Recht, Untersuchungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Schutzmaßnahmen durchzuführen und Maßnahmen einzuführen, doch ist es von zentraler Bedeutung, dass diese Untersuchungen und Maßnahmen mit den einschlägigen multilateralen und bilateralen Regeln im Einklang stehen. Untersuchungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Schutzmaßnahmen, mit denen gegen diese Regeln verstoßen wird, führen zu ungerechtfertigten Handelshemmnissen und machen in bestimmten Fällen die in Handelsabkommen garantierten Handelspräferenzen zunichte.

Die Kommissionsdienststellen intervenieren jedes Jahr im Durchschnitt in etwa 40 bis 50 von Drittländern eingeleiteten Verfahren. Je nach der wirtschaftlichen und systemischen Bedeutung eines Falles können im Rahmen des Verfahrens schriftliche oder mündliche Interventionen auf technischer und politischer Ebene erfolgen. Die Kommission bringt wichtige Untersuchungen auch bei verschiedenen Sitzungen des Handelsausschusses oder anderen Erörterungen auf hoher Ebene zur Sprache, sofern dies angebracht ist.

Besonders ressourcenintensiv und systemrelevant sind Antisubventionsverfahren, die gegen Subventionsprogramme der EU gerichtet sind und bei denen die Kommission als interessierte Partei aktiv an den Untersuchungen beteiligt ist. Im Jahr 2022 gab es Fälle in den USA betreffend Oliven und Teigwaren, in Kanada betreffend raffinierten Zucker und in China betreffend Kartoffelstärke.

Ist die Kommission der Auffassung, dass die auferlegten Maßnahmen mit multilateralen oder bilateralen Verpflichtungen unvereinbar sind, kann sie solche Fälle bei der WTO oder in einem bilateralen Streitbeilegungsverfahren (im Rahmen eines Freihandelsabkommens) anfechten. Diese Verfahren können nicht nur in Bezug auf den Ressourceneinsatz eine Herausforderung darstellen, sondern auch im Hinblick auf die möglichen Folgen eines ungünstigen Ergebnisses.

Im Jahr 2022 beteiligte sich die Kommission nach wie vor am WTO-Streitbeilegungsverfahren in Bezug auf kolumbianische AD-Maßnahmen gegenüber tiefgefrorenen Pommes frites, das im Januar 2020 mit Konsultationen im Rahmen der WTO begann. Das Ergebnis im Dezember 2022 fiel weitgehend zugunsten der EU aus. Die Kommission verhandelt nun mit Kolumbien über die Umsetzung des Urteils.

In der WTO-Streitsache über die von den Vereinigten Staaten gegenüber Spanien verhängten Antidumping- und Ausgleichszölle auf reife Oliven nahm das WTO-Streitbeilegungsgremium im Dezember 2021 den endgültigen Panelbericht an, in dem diese Zölle für unvereinbar mit den WTO-Regeln erklärt wurden. Trotz des positiven Panelberichts sind die Maßnahmen noch immer in Kraft. Im Juli 2022 leiteten die USA ein Verfahren zur Umsetzung der Entscheidung des WTO-Panels ein. Die vereinbarte Frist für diese Umsetzung lief am 14. Januar 2023 ab.

Auf bilateraler Ebene hat das Panel im Streitbeilegungsverfahren über Schutzmaßnahmen Südafrikas gegenüber Ausfuhren von gefrorenem Hähnchen aus der EU (die ursprünglich 2018 eingeführt worden waren) im Sommer 2022 seinen Bericht vorgelegt, in dem den meisten Forderungen der EU stattgegeben wurde. Zwar waren die Maßnahmen bereits ausgelaufen, bevor der Bericht veröffentlicht wurde, doch ist der Erfolg von systemischer Bedeutung und schafft einen wichtigen Präzedenzfall für künftige Schutzmaßnahmen. Das Panel stellte fest, dass die Schutzmaßnahme nicht verhältnismäßig gewesen sei, da sie über das zur Behebung oder Verhinderung einer ernsthaften Schädigung erforderliche Maß hinausgegangen sei. Zudem stellte das Panel fest, dass die Verzögerung zwischen der Untersuchung und dem Erlass der Schutzmaßnahme übermäßig gewesen sei und nicht im Einklang mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrikas (South African Development Community, SADC) gestanden habe. Zwar könnten Schutzmaßnahmen unter außergewöhnlichen Umständen rechtmäßig ergriffen werden, um vorübergehend einem Anstieg der Einfuhren, der den heimischen Wirtschaftszweig bedrohe, entgegenzuwirken, doch müssten sie den im Übereinkommen festgelegten rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Verschiedene Handelsschutzuntersuchungen wurden in regulären oder Ad-hoc-Sitzungen von Handelsausschüssen erörtert, z. B. im Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten, in Bezug auf Korea sowie in den WTO-Ausschüssen zu Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen oder zu Schutzmaßnahmen – siehe Abschnitt 5.

Die Interventionen seitens der Kommission betreffend handelspolitische Schutzmaßnahmen von Drittländern, durch die rechtliche Unvereinbarkeiten und systemische Mängel ans Tageslicht kamen, spielten eine wichtige Rolle dabei, die Einführung von Maßnahmen zu verhindern oder ihre negativen Auswirkungen zu begrenzen. Einige der erfolgreichen Bemühungen der Kommission im Jahr 2022 werden hier hervorgehoben, und weitere Fälle werden in der beigefügten Arbeitsunterlage beschrieben:

- Im März 2022 unterrichtete Kanada die interessierten Parteien über seine Absicht, eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von industriell gefertigten Stahlkomponenten, u. a. aus Spanien, einzuleiten. Die

Kommission wehrte sich erfolgreich gegen die Einleitung dieser Auslaufüberprüfung und wies darauf hin, dass die Einfuhren aus Spanien sehr gering waren und in keinem Zusammenhang mit der angeblichen Schädigung des kanadischen Wirtschaftszweigs standen. Infolgedessen liefen die Maßnahmen im Mai 2022 wie geplant aus. Das wirtschaftliche Interesse der EU lag bei rund 150 Mio. EUR.

- Im April 2021 leitete der Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten eine AD-Untersuchung betreffend Einfuhren von elektrischen Akkumulatoren (Fahrzeuggeladen), u. a. mit Ursprung in Spanien, ein. Nach den Interventionen der Kommission wurden im August 2022 die Einfuhren aus Spanien aufgrund einer geringfügigen Dumpingspanne aus der Untersuchung ausgeklammert. Das wirtschaftliche Interesse der EU lag bei rund 40 Mio. EUR.
- Im Juli 2022 stellte die Internationale Handelskommission der Vereinigten Staaten die AD-Untersuchung betreffend die Einfuhren von Acrylnitril-Butadien-Kautschuk u. a. mit Ursprung in Frankreich ein, nachdem sie festgestellt hatte, dass die Einfuhren von Acrylnitril-Butadien-Kautschuk aus diesen Ländern keine Schädigung für den Wirtschaftszweig der USA bedeuteten. Gegenüber EU-Ausfuhren mit einem wirtschaftlichen Interesse der EU in Höhe von 37 Mio. EUR wurden keine Maßnahmen eingeführt.

Ende des Jahres 2022 waren 170 Handelsschutzmaßnahmen in Kraft, die EU-Ausfuhren betrafen; das sind acht weniger als im Jahr 2021. Die Gesamtzahl der in Kraft befindlichen Maßnahmen ist zum ersten Mal seit 2012 zurückgegangen. Das AD-Instrument ist nach wie vor das am häufigsten eingesetzte handelspolitische Schutzinstrument. Ende letzten Jahres wirkten sich 126 AD-Zölle auf die Ausfuhren der EU oder bestimmter Mitgliedstaaten (129 im Jahr 2021) aus, gefolgt von 37 Schutzmaßnahmen (im Vergleich zu 39 im Jahr 2021). Die Tendenzen für 2022 bestätigen zwar einen Rückgang der geltenden AD- und Schutzmaßnahmen, aber die Anzahl der AS-Zölle, die Ausfuhren aus der EU betreffen, bleibt auf dem Niveau von 2021 (sieben).

Die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen gegen die EU/die Mitgliedstaaten ist im Jahr 2022 deutlich zurückgegangen, da nur sieben neue Untersuchungen eingeleitet wurden, darunter drei AD-Verfahren und vier Verfahren betreffend handelspolitische Schutzmaßnahmen, im Vergleich zu 26 im Jahr 2021. Dies ist im Übrigen auch eine der niedrigsten Zahlen von neu eingeleiteten Untersuchungen im letzten Jahrzehnt. Dieser rückläufige Trend zeigte sich auch bei neuen Maßnahmen, die von Drittländern eingeleitet wurden. Im Jahr 2022 wurden zwölf neue Maßnahmen eingeleitet – ein starker Rückgang im Vergleich zu 30 im Jahr 2021. Von den zwölf neu eingeführten Zöllen waren zehn AD-Zölle (18 im Jahr 2021) und zwei Schutzmaßnahmen (elf im Jahr 2021).

Die USA haben am häufigsten handelspolitische Schutzinstrumente gegen Ausfuhren aus der EU angewandt, mit 38 in Kraft gesetzten Maßnahmen. Es folgen China und die Türkei mit jeweils 18 Maßnahmen, dann Brasilien mit elf Maßnahmen sowie Kanada und Indonesien mit neun geltenden Maßnahmen. Weitere Länder, die regelmäßig handelspolitische Schutzinstrumente in Anspruch nehmen, sind Australien, Indien und Südafrika, die 2022 jeweils sieben Maßnahmen gegen Ausfuhren aus der EU in Kraft gesetzt haben.

## **6. TÄTIGKEIT IM RAHMEN DER WTO**

Die WTO hält jedes Jahr im Frühjahr und im Herbst Sitzungen der Ausschüsse für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen sowie für Antidumping und Schutzmaßnahmen ab. Darüber hinaus finden im Rahmen des Antidumping-Ausschusses auch Sitzungen der

Arbeitsgruppe für die Umsetzung statt. Obwohl die Sitzungen im April und Oktober in einem hybriden Format stattfanden, nahmen die meisten Delegierten persönlich teil.

Die Arbeit dieser Ausschüsse ist wichtig für die Überprüfung der Funktionsweise der verschiedenen Abkommen, in deren Rahmen die WTO-Mitglieder Ansichten und Informationen allgemeiner Art austauschen und einzelne, besorgniserregende Handelsschutzfälle vorbringen können.

In den WTO-Ausschüssen für Schutzmaßnahmen hat die EU ihre Schutzmaßnahmen sehr aktiv gegen die Kritik aus Brasilien, China, der Türkei, Japan, der Schweiz, Indien, Korea und Russland zu verteidigt. Viele forderten, dass die Maßnahmen nach der Veröffentlichung des Panelberichts in dem Streitfall European Union — Safeguard Measures on Certain Steel Products hätte eingestellt werden müssen. Die EU äußerte ferner Bedenken hinsichtlich der Schutzmaßnahmen anderer Mitglieder, darunter die Untersuchungen Indonesiens betreffend Zigarettenpapier und Bekleidung, die Untersuchung Marokkos betreffend beschichtete Holzwerkstoffe, die Untersuchungen der Türkei betreffend Nylongarn und Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper sowie die Untersuchung der USA betreffend Fotovoltaikzellen aus Silicium.

Im AD-Ausschuss äußerte die EU Bedenken hinsichtlich Untersuchungen der Zollunion des Südlichen Afrikas (South African Customs Union, SACU) betreffend Einfuhren von tiefgefrorenen Pommes frites mit Ursprung in Belgien, den Niederlanden und Deutschland sowie gegenüber tiefgefrorenem Geflügel mit Ursprung in Polen, Spanien, Irland und Dänemark. Gleichzeitig verteidigte die EU auch ihre Untersuchungen zu kornorientierten Elektrostählen, Fettsäuren, Aluminiumrädern und Verbindungselementen gegen Kritik aus Japan, Indonesien, Marokko und China.

Im Sonderausschuss für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen wurde die Überprüfung der im Jahr 2021 eingereichten Subventionsmeldungen fortgesetzt. Die Zahl der Meldungen ist nach wie vor gering: Von den 164 WTO-Mitgliedern haben 95 im Rahmen des letzten Verfahrens im Jahr 2021 keine Meldung vorgenommen. Die EU hat sich für eine stärkere Einhaltung der Transparenzanforderungen im Rahmen des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen eingesetzt, die für das Verständnis der Auswirkungen von Subventionen im globalen Handel entscheidend sind.

Im regulären Ausschuss für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen reagierte die EU auf Beschwerden sowohl Chinas als auch Indonesiens und erläuterte die Gründe für die Beanstandung der finanziellen Unterstützung, die China in Indonesien ansässigen Unternehmen gewährt. Die EU äußerte sich besorgt über das Antisubventionsverfahren Chinas gegen die EU betreffend Kartoffelstärke sowie über die Ausgleichsmaßnahmen der USA betreffend Oliven mit Ursprung in Spanien, insbesondere über die Umsetzung des WTO-Panelberichts. Die Erörterungen über die Auswirkungen von Subventionen, die zu Überkapazitäten führen, wurden fortgesetzt und der IWF, die OECD, die Weltbank und die WTO legten einen Bericht über Subventionen, Handel und internationale Zusammenarbeit<sup>10</sup> vor.

Die EU beteiligte sich an der Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Antidumpingmaßnahmen, in der die Teilnehmer über die Ermittlung der Rentabilität der Inlandsverkäufe bei der Berechnung von Dumpingspannen, die Behandlung verbundener Unternehmen bei der Zollfestsetzung, die Definition der untersuchten Ware und der gleichartigen Ware, den Vergleich von Waren bei der Berechnung der Dumpingspanne und die Überprüfung im Zusammenhang mit dem

---

<sup>10</sup> [Subsidies-Trade-and-International-Cooperation-April-19-ci.pdf \(worldbank.org\)](#)

Auslaufen von Maßnahmen debattierten. Durch diese Debatten können die Praktiken anderer untersuchender Behörden besser nachvollzogen werden.

Auf der 12. WTO-Ministerkonferenz im Juni 2022 wurde das neue WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen geschlossen, um nicht nachhaltige Fischereisubventionen im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsziel 14.6 der Vereinten Nationen zu beenden.<sup>11</sup> Die WTO-Verhandlungen zu den noch offenen Fragen werden fortgesetzt, um ein umfassendes Übereinkommen zu erzielen. Außerdem begannen die WTO-Mitglieder, die die Schirmherrschaft übernommen haben, im Jahr 2022 mit subventionsbezogenen Arbeiten im Rahmen der Initiative „Ministerial Statements on Fossil Fuel Subsidy Reform“<sup>12</sup> (Ministererklärungen zur Reform der Subventionen für fossile Brennstoffe) und zu den strukturierten Gesprächen über Handel und ökologische Nachhaltigkeit<sup>13</sup>.

Die trilaterale Zusammenarbeit mit den USA und Japan wurde auch im Jahr 2022 fortgesetzt und zielte darauf ab, marktverzerrende politische Maßnahmen und Praktiken, einschließlich Subventionen, die derzeit nicht ausreichend von den WTO-Regeln erfasst werden, abzubauen. Es fand zwar nur ein begrenzter Austausch über die Koordinierung der Instrumente und die Festlegung der Regeln statt, aber es wurde eingeräumt, dass die derzeitigen Regeln des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen nicht gut geeignet sind, um alle Subventionspraktiken, insbesondere in China, zu erfassen. Die Partner konzentrierten sich auf die Ermittlung konkreter Beispiele und den Austausch von Informationen über nicht marktkonformes Verhalten in verschiedenen Sektoren.

## **SCHLUSSFOLGERUNG**

Im Jahr 2022 ging die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen zurück, was auf die geringere Zahl von Anträgen des Wirtschaftszweigs zurückzuführen ist. Dies steht im Einklang mit einem weltweiten Rückgang, der die besonderen Marktbedingungen im letzten Zeitraum widerspiegelt. Gleichzeitig wurde eine hohe Anzahl von Überprüfungen eingeleitet, was zu einer hohen Fallzahl in diesem Jahr führte. Mit der Einführung weiterer Maßnahmen im Laufe des Jahres 2022 waren am Ende des Jahres 177 handelspolitische Schutzmaßnahmen in Kraft. Für die Kommission hatte die Sicherstellung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen nach wie vor Priorität, wobei der Überwachung von Maßnahmen mit hohem Risiko und der Bekämpfung von Tätigkeiten, mit denen das Ziel verfolgt wird, die Wirkung der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der EU zu unterminieren, besondere Beachtung geschenkt wurde. Ferner intervenierte die Kommission weiterhin erfolgreich in mehreren Handelsschutzverfahren von Drittländern gegen die EU oder ihre Mitgliedstaaten.

---

11 [https://www.wto.org/english/tratop\\_e/rulesneg\\_e/fish\\_e/fish\\_e.htm](https://www.wto.org/english/tratop_e/rulesneg_e/fish_e/fish_e.htm)

12 [https://www.wto.org/english/tratop\\_e/envir\\_e/fossil\\_fuel\\_e.htm](https://www.wto.org/english/tratop_e/envir_e/fossil_fuel_e.htm)

13 [https://www.wto.org/english/tratop\\_e/tessd\\_e/tessd\\_e.htm](https://www.wto.org/english/tratop_e/tessd_e/tessd_e.htm)